

Satzung des Turnverein 1894 Schloßborn e.V.



Inhaltsverzeichnis

§1.	Name und Sitz des Vereins	2
§2.	Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins.....	2
§3.	Aufgaben	3
§4.	Mitgliedschaft	3
§5.	Beiträge	4
§6.	Rechte der Mitglieder	5
§7.	Organe des Vereins.....	5
§8.	Der Vorstand	5
§9.	Mitgliederversammlung	7
§10.	Kassenprüfer	9
§11.	Protokollierung	9
§12.	Datenschutz und Persönlichkeitsrechte.....	10
§13.	Auflösung des Vereins.....	11

Satzung des Turnverein 1894 Schloßborn e.V.



§1. Name und Sitz des Vereins

- §1.1 Der Verein führt den Namen Turnverein 1894 Schloßborn e.V.
- §1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 61479 Glashütten OT Schloßborn und ist im Vereinsregister des AG Königstein im Taunus unter der Geschäfts Nummer VR 435 eingetragen.
- §1.3 Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- §1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- §2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports sowie der Musik in einem bestehenden Blasorchester.
- §2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- §2.2.1 die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
 - §2.2.2 die Betreibung eines Blasorchesters, das von einem Dirigenten betreut wird und von Institutionen und anderen Vereinen zum Zwecke der Umrahmung von Veranstaltungen gebucht werden kann.
- §2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vorstandes können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben (Ehrenamtspauschale). Diese ist gem. §3 Abs. 26a EStG steuer- und abgabenfrei. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung, darf jedoch den jeweils gültigen Betrag nicht übersteigen.
- §2.4 Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- §2.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Satzung des Turnverein 1894 Schloßborn e.V.



§3. Aufgaben

§3.1 Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

motorische Früherziehung mit Kleinkindern
Kinderturnen mit Jungen und Mädchen
Gymnastik mit Frauen und Männern und andere dazugehörige Kursangebote
Gesundheitssport für Jung und Alt
Leichtathletik
Ballsportarten
Förderung der Musik im Rahmen eines Blasorchesters

§3.2 Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports

§3.3 Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessierte zur Förderung des Breitensports

§3.4 Durchführung von Sportwettkämpfen mit Beteiligung anderer Sportvereine

§3.5 Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten

§4. Mitgliedschaft

§4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

§4.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die Anordnungen des Gesamtvorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben zu beachten.

§4.3 Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§4.4 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds aus dem Verein.

Satzung des Turnverein 1894 Schloßborn e.V.



§4.5 Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§4.6 Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt:

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als 1 Jahr mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist,
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien;
- wegen massiven unsportlichen Verhaltens;
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.

§4.7 Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrück-erstattung.

§5. Beiträge

§5.1 Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.

§5.2 Alle hiermit zusammenhängenden Beschlüsse sowie alle weiteren mit der Beteiligung der Mitglieder an notwendig werdendem Finanzbedarf des Vereins sind in einer separaten Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wurde, geregelt.

Satzung des Turnverein 1894 Schloßborn e.V.



§6. Rechte der Mitglieder

- §6.1 Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- §6.2 Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6.1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- §6.3 Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- §6.4 Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand bis zum 31. Januar des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, eingereicht werden.
- §6.5 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Sie wählen den Gesamtvorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§7. Organe des Vereins

- §7.1 Organe des Vereins sind:
1. der Gesamtvorstand
 2. die Mitgliederversammlung

§8. Der Vorstand

- §8.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister) und dem erweiterten Vorstand (Kassenwart, Schriftführer, Sportwart, Gerätewart, Musikwart, Pressewart).
- §8.2 Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

Satzung des Turnverein 1894 Schloßborn e.V.



- §8.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen, die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung aktiv zu betreiben sowie die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter zu übernehmen.
Der Vorstand verfügt über die Einnahmen und das Vermögen des Vereins. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung kann er Einzelverpflichtungen eingehen und Investitionen vornehmen. Übersteigen die Einzelmaßnahmen den Betrag von € 5.000,00, bedürfen sie der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- §8.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- §8.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
Die Amtszeit des so bestimmten Vorstandsmitgliedes endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.
Wird kein Mitglied gefunden, das als Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zur Verfügung steht, hat der Vorstand auch die Möglichkeit, die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes auf verschiedene andere Vorstandsmitglieder zu verteilen.
- §8.6 Der Verein wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils alleine oder durch den Schatzmeister zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands rechtsverbindlich vertreten.
- §8.7 Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter, bei dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied bei Bedarf einlädt.
- §8.8 Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Vorlage sein. Die Email-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versandbestätigung vorliegt. Für den

Satzung des Turnverein 1894 Schloßborn e.V.



Nichtzugang ist der Email-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

§8.9 Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten als Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§8.10 Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgabe dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden (salvatorische Klausel).

§9. Mitgliederversammlung

§9.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Ihr obliegen folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Satzung
- Erlass von Ordnungen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Auflösung des Vereins

§9.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt, oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier

Satzung des Turnverein 1894 Schloßborn e.V.



Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann im Glashüttener Anzeiger und in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Adresse gerichtet sind.

Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderung von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

- §9.3 Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung, schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu stellen.
- §9.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- §9.5 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stellen sich die zur Wiederwahl anstehenden Vorstandsmitglieder ohne Ausnahme erneut zur Verfügung, ist Blockwahl zulässig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzung des Turnverein 1894 Schloßborn e.V.



- §9.6 Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge,
 - das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
 - die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut

§10. Kassenprüfer

- §10.1 Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Die Prüfung erfolgt rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, der die Prüfer über die gesamte Buch- und Kassenführung Bericht erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können in der gewählten Besetzung nur einmal wiedergewählt werden. Eine erneute Berufung ist erst nach zweijähriger Pause wieder möglich.

§11. Protokollierung

- §11.1 Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen vom Gesamtvorstand sind zu protokollieren.
- §11.2 Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- §11.3 Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren.

Satzung des Turnverein 1894 Schloßborn e.V.



§12. Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- §12.1 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- §12.2 Als Mitglied des Landessportbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern E-Mail-Adresse].
- §12.3 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- §12.4 Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- §12.5 Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie

Satzung des Turnverein 1894 Schloßborn e.V.



deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

§12.6 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§12.7 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§13. Auflösung des Vereins

§13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§13.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Gemeinde Glashütten, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nur im Ortsteil Schloßborn zu verwenden hat.

Schloßborn, 15.08.2015

1. Vorsitzender **Turnverein 1894 Schloßborn e.V.**
Ringstr. 32
61479 Schloßborn

Schriftführerin